



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen  
257471

Ihre Nachricht vom  
21.10.2022

Geschäftszeichen  
900#2022/0086-0104 LfDI

Durchwahl Datum  
[REDACTED] 26.10.2022

## **Vermittlung bei Anfrage „Arbeitsanweisungen, Verordnungen zur Neuordnung des Krisenstabes der Landesregierung (KS-LR)“**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage habe ich erhalten und geprüft. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ablehnung Ihrer Anfrage durch das Ministerium des Innern und für Sport im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes erfolgte. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da es sich bei den Unterlagen zur Neuordnung des Krisenstabes der Landesregierung ausweislich der E-Mail des Ministeriums vom 16.09.2022 um Verschlusssachen handelt.

Soweit Sie darlegen, dass das öffentliche Interesse an dem Informationszugang das Geheimhaltungsinteresse vorliegend überwiege, verweise ich auf die einschlägigen Regelungen zur Ermessensausübung in § 14 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 17 LTranspG. Hierbei gehe ich davon aus, dass die angefragte Behörde von ihrem gesetzlich eingeräumten Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht hat. Mit Blick darauf, dass der Ablehnungsbescheid keine Ermessenserwägungen erkennen lässt, weise ich darauf hin, dass es vorliegend nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen

Geheimchutz (VS-Anweisung) aufgrund der Einstufung der begehrten Unterlagen als Verschlussachen keiner dahingehenden Begründung bedurfte.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass ich von einer Vermittlung absehe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

